

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Elternbeitragssatzung regelmäßig (in einem Rhythmus von 3 Jahren) zu überprüfen.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, die Änderungssatzung zu beschließen:

1. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende 1. Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.“

- § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.“

2. Die Anlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder erhält folgende neue Fassung:

„Anlage
zur Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung:

wöchentliche Betreuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Bei- trag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	33 €	22 €
	bis 35.000 €	57 €	38 €
25	bis 45.000 €	105 €	70 €
Stunden	bis 55.000 €	149 €	99 €
	bis 65.000 €	206 €	137 €
	bis 75.000 €	243 €	162 €
	bis 85.000 €	285 €	190 €
	über 85.000 €	330 €	220 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	36 €	24 €
	bis 35.000 €	62 €	41 €
35	bis 45.000 €	117 €	78 €
Stunden	bis 55.000 €	165 €	110 €
	bis 65.000 €	225 €	150 €
	bis 75.000 €	270 €	180 €
	bis 85.000 €	315 €	210 €
	über 85.000 €	360 €	240 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	54 €	36 €
	bis 35.000 €	93 €	62 €
45	bis 45.000 €	176 €	117 €
Stunden	bis 55.000 €	248 €	165 €
	bis 65.000 €	338 €	225 €
	bis 75.000 €	405 €	270 €
	bis 85.000 €	473 €	315 €
	über 85.000 €	540 €	360 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.“

- Im ersten Jahr (Kindergartenjahr 2011/2012) gilt für die höchste Einkommensstufe der Beitrag der zweithöchsten Stufe. Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gelten die Beiträge wie in der Tabelle aufgeführt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Beschluss:

-einstimmig-